

VERTRAG

zwischen den Gemeinden



5057 Reitnau



5058 Wiliberg

**ZUR SCHAFFUNG EINER
KREISSCHULE REITNAU-WILIBERG
(Kindergarten und Primarschule)**

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Zweck, Vertragsparteien

Gestützt auf § 56 Abs. 1 des Schulgesetzes vom 17.03.1981 schliessen die Gemeinden Reitnau und Wiliberg einen Vertrag über die Führung der Primarschule inkl. Kindergarten ab.

§ 2 Vertragsumfang

Die Gemeinde Reitnau führt als Standortgemeinde alle Abteilungen der Primarschule inkl. Kindergarten.

II. ORGANISATORISCHE BESTIMMUNGEN

§ 3 Anstellungsverhältnisse

¹Die Standortgemeinde Reitnau ist die Arbeitgeberin der Lehrpersonen, der Schulleitung, der Schulverwaltung sowie der Schulsozialarbeit der Kreisschule.

²Für die Anstellung der Lehrpersonen und der Schulleitung ist bis 31.12.2021 die Schulpflege Reitnau und ab 01.01.2022 gemäss neuer Führungsstruktur der Gemeinderat Reitnau zuständig. Das Personal der Schulverwaltung und Schulsozialarbeit wird vom Gemeinderat Reitnau angestellt.

§ 4 Verpflegung der Schüler/-innen über Mittag

Die Verpflegung der Schüler/-innen über Mittag ist Sache der Eltern.

III. FINANZIELLE BESTIMMUNGEN

§ 5 Schulanlagen

Die Schulanlagen stehen im Eigentum der Gemeinde Reitnau. Diese ist verpflichtet, genügend Schulraum zur Verfügung zu stellen und diesen angemessen zu unterhalten.

§ 6 Schulkosten / Schulgeld

¹Die Standortgemeinde Reitnau stellt der Gemeinde Wiliberg jeweils im Mai des ablaufenden Schuljahres den Gemeindebeitrag an die Schulkosten in Rechnung. Das Schulgeld berechnet sich nach der Verordnung über das Schulgeld (SAR 403.151).

²Die Schulgeldberechnungen werden von der Standortgemeinde jeweils im Frühjahr neu berechnet und der Gemeinde Wiliberg mitgeteilt.

§ 7 Gemeindeanteil an Schulleitungskosten

Der Gemeindeanteil für die Schulleitungskosten werden der Gemeinde Wiliberg nach Anzahl Schüler separat in Rechnung gestellt.

§ 8 Kantonale Vorschriften

Für das Budget, die Rechnungsführung und die Rechnungsablage gelten die kantonalen Vorschriften über den Finanzhaushalt der Gemeinden und Gemeindeverbände.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 9 Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt nach Zustimmung durch die zuständigen Organe gemäss Gemeindegesetz (Gemeindeversammlungen) auf Beginn des Schuljahres 2021/22 in Kraft.

§ 10 Vertragsanpassungen

Nötige Vertragsanpassungen, die sich aufgrund von neuen gesetzlichen Bestimmungen ergeben, können die Gemeinderäte ohne Gemeindeversammlungsbeschlüsse vornehmen.

§ 11 Kündigung

¹Jede Vertragspartei ist berechtigt, diesen Vertrag nach fünfjähriger Dauer unter Beachtung einer zweijährigen Kündigungsfrist erstmals auf Ende des Schuljahres 2025/26 zu kündigen. Die kündigende Partei muss alle ihr nach Gesetz und Vertrag obliegenden Verpflichtungen erfüllt haben.

²Ohne Kündigung verlängert sich der Schulvertrag automatisch um jeweils ein Jahr.

§ 12 Beschwerden

Für Beschwerden in Schulangelegenheiten gelten die Vorschriften der Schulgesetzgebung.

§ 13 Genehmigungen Gemeindeversammlungen

Der vorstehende Vertrag wurde von den Einwohnergemeindeversammlungen genehmigt am:

Gemeinde Reitnau 30. November 2020

Gemeinde Wiliberg 03. Dezember 2020

Vertragsparteien

Gemeinderat Reitnau

Reitnau,

Frau Gemeindeammann
Katrin Burgherr

Gemeindeschreiberin
Linda Stadtmann

Gemeinderat Wiliberg

Wiliberg,

Gemeindeammann
Patric Jakob

Gemeindeschreiberin
Gabriela Murè